

Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES der Einwohnergemeinde Rubigen

vom 17.05.2016 (Stand 01.07.2016)

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV), Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016, beschliesst:

Art. 1 Zweck

Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a) welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Rubigen welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b) welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Rubigen dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Art. 2 Berechtigung für das GERES

Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Rubigen / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Leiter/in Einwohnerkontrolle	2 und 2a
1.2	Mitarbeitende Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
1.3	Lernende Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Rubigen	
2.1	Gemeindevorstand	3
2.2	Mitarbeitende Steuerbehörde	3
2.3	Lernende Steuerbehörde	3
3.	AHV Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern	
3.1	Leiter/in AHV-Zweigstelle	5
3.2	Mitarbeitende AHV-Zweigstelle	5
3.3	Lernende AHV-Zweigstelle	5

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile: Nr. Bezeichnung
 2 Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
 2a Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit



- 3 Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
- 5 Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)

Art. 3 Antragsrecht

Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Rubigen sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a) Finanzchef/in
- b) Gemeindeverwalter/in

Art. 4 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Die Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV vom 26. August 2008 wird aufgehoben.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2016 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 17. Mai 2016 beschlossen.

Rubigen, 17. Mai 2016

Gemeinderat Rubigen
 Renato Krähenbühl Roland Schüpbach
 Präsident Sekretär

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
17.05.2016	01.07.2016	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	17.05.2016	01.07.2016	Erstfassung